

# **Interne Arbeitshilfe zur Ermittlung pandemiebedingter zusätzlicher Kosten**

---

Arbeitshilfe zum Erlass Mehrkosten  
COVID-19

---

DB Netz AG

---

Stand 29. Januar 2021 (ersetzt den Stand  
02.11.2020;)

---

## 1. Einleitung

Das BMI hat mit Erlass vom 17. Juni 2020 (Az: BW I 7 - 70406/21#1) festgelegt, dass der Bund für seine Baumaßnahmen den Bauunternehmen zur Abmilderung der Corona-Auswirkungen definierte Kostenerstattungen leistet, die mit der Einhaltung verschärfter Hygiene- und Gesundheitsschutzmaßnahmen (getrennte Anfahrten zur Baustelle, Anpassung der Sozialbereiche und ähnliches) zusammenhängen. Das BMVI hat die DB mit Schreiben vom 25.06.2020 gebeten, die Regelung aus dem Erlass entsprechend umzusetzen. Mit Schreiben vom 20.01.2021 hat das BMVI die DB gebeten, die Regelungen aus dem Erlass rückwirkend zum 15.03.2020 auch auf Sicherungsleistungen anzuwenden.

Die Unternehmen des VRI (DB Netz AG, DB S&S AG, DB Energie GmbH) werden daher den Bauunternehmen die im Erlass genannten Kosten auf Nachweis erstatten. Gleiches gilt für Sicherungsleistungen unter Beachtung der Hinweise unter Ziffer 2.4.

---

### 1.1 Ziel der Arbeitshilfe

Diese Arbeitshilfe definiert den Umfang der zu erstattenden COVID-19-bedingten Mehrkosten und gibt Hilfestellungen für die Nachweisführung dieser Mehrkosten.

---

### 1.2 Allgemeine Hinweise

Im Katalog unter 1.3 sind die Hygiene- und Gesundheitsschutzmaßnahmen definiert, für die im nachgewiesenen und marktüblichen Rahmen Kosten erstattet werden, sofern sie nicht bereits eingepreist sind (gilt auch für Nachunternehmer ohne Zuschläge). Der Katalog ist abschließend, weitere Kosten im Zusammenhang mit Hygiene- und Gesundheitsschutz werden nicht erstattet. Sofern Auftragnehmer über die definierten Kosten hinaus Ansprüche oder Kostenersatz geltend machen, muss ein Anspruch dem Grunde und der Höhe nach im normalen Nachtragsprozess dargelegt werden.

Die Förderfähigkeit dieser Maßnahmen hat der Bund bestätigt. Berechtigte Mehrkosten werden als Nachtrag vergütet.

Rechtsgrundlage für diese Kostenerstattung ist allein die Zusage des BMVI an die DB, die im Erlass des BMI definierten Mehrkosten unter den dort definierten Bedingungen zu erstatten. Vorschriften der VOB/B sind nicht einschlägig.

Erstattungsfähige Kosten können frühestens ab 15.03.2020 angefallen sein (Stichtag). Die Arbeitshilfe hat zunächst eine Gültigkeit bis zum Ende der Pandemie bzw. auf Widerruf.

Soweit eine Abgrenzung zu ohnedies anfallenden Kosten nicht immer trennscharf möglich ist, ist im Zweifel zu Gunsten des Auftragnehmers zu entscheiden.

---

### 1.3 Katalog für dem Grunde nach berechtigte Maßnahmen/Leistungen

#### Unmittelbare persönliche Hygienemaßnahmen:

- Erweitern von sanitären Anlagen (z.B. zusätzliche Sanitärcontainer auf der Baustelle), einschließlich erhöhter Verbrauchskosten für Strom und Wasser, soweit der Verbrauch von Strom und Wasser nicht ohnehin vom Auftraggeber getragen wird
- Lokale Desinfektionsvorrichtungen
- Hygienebedingte persönliche Schutzbekleidung (Masken, Handschuhe, u.ä.)
- Hygienemittel

#### Hygiene unterstützende Maßnahmen:

- Hinweise und Warntafeln
- Anpassen der Sozialbereiche (z.B. zusätzliche Wohncontainer auf der Baustelle)
- Mehraufwand (Anmieten) von Fahrzeugen für den täglichen Personentransport zur

Baustelle sowie die Mehrkosten für die Fahrten

## 2. Hinweise zur Nachweiserbringung

---

### 2.1 Für zusätzlich benötigte Container und Fahrzeuge gilt:

#### a) Nachweisführung für Menge:

- Abgleich Sozial, -Besprechungs-, Sanitär- und Wohncontainer vor und nach dem Stichtag
- Abgleich der eingesetzten Fahrzeuge vor und nach dem Stichtag
- Abgleich des durchschnittlich eingesetzten Personals vor und nach dem Stichtag zur Plausibilisierung der Erhöhung der eingesetzten Fahrzeuge (anhand der Bautagesberichte), Nachweis der tatsächlich abgerechneten km-Pauschalen
- Abgleich des durchschnittlich eingesetzten Personals vor und nach dem Stichtag zur Plausibilisierung der Erhöhung der eingesetzten Container (anhand der Bautagesberichte), Erhöhung grds. um nicht mehr als 20% (sonst vertiefte Nachweisführung erforderlich)
- Eigenerklärung des AN, wonach die eingesetzten Mittel erforderlich waren, um die Hygienevorschriften zu erfüllen

#### b) Nachweisführung für Kosten:

- Grds. nur auf Grundlage von Rechnungen zu vergüten
- bei Privat-Pkw gesetzliche km-Pauschale
- Geltend gemachte Kosten sind zusätzlich auf Marktüblichkeit zu prüfen
- Eigenerklärung des AN, dass diese Kosten nicht im Angebotspreis enthalten sind
- Kosten müssen für die konkrete Baustelle angefallen sein (ggf. Eigenerklärung des AN, sofern Baustellenbezug nicht bereits aus Rechnung ersichtlich)

---

### 2.2 Für die folgenden zusätzlichen Hygienemaßnahmen gilt:

- Schutzmasken
- Handschuhe
- Hinweise und Warntafeln
- Lokale Desinfektionsvorrichtungen
- Zusätzliche Hygienemittel

#### a) Nachweisführung der Menge durch AN:

- Aufstellung des eingesetzten Personals pro Tag und entsprechend zugeordnete Menge der Schutzmittel und Plausibilisierung durch Bautagesberichte
- Für alle unter 2.2 genannte Kosten wird ein pauschaler Tagessatz pro Baustellen-MA von 5 EUR/Tag als plausibel unterstellt; bei höheren Kosten hat der AN entsprechende Nachweise der Menge und Marktüblichkeit zu erbringen. Der Pauschalsatz wird im September 2020 von Experten auf Anpassungsbedarf überprüft.
- Eigenerklärung des AN, wonach die eingesetzten Mittel auf der Baustelle erforderlich waren, um die Hygienevorschriften zu erfüllen

#### b) Kostenabgleich:

- Eigenerklärung des AN, dass diese Kosten nicht im Angebotspreis enthalten sind und er keine Überbrückungshilfe zur Bewältigung der Pandemie erhalten oder beantragt hat

---

### 2.3 Buchhalterische Erfassung, Auswertbarkeit der Kosten und Finanzierung

Zur Erfassung der Covid-19 bedingten Mehrkosten ist gem. kaufmännischer Mitteilung I.NFP 2020-07 zu verfahren. Weiterhin sind diese Nachträge im Nachtragstitel wie folgt zu bezeichnen: „Covid-19- xxx“. Der AN ist darauf entsprechend hinzuweisen, ggf. ist der Titel des Nachtrages durch das Projekt zu ändern. Für die Prüfung dieser Nachträge bedarf es keiner Fallgruppenprüfung und es besteht auch keine Pflicht zur nachträglichen Bekanntmachung dieser

Nachträge (E2E: 01.02.06.01 Leistungsänderungen vergaberechtlich prüfen und anordnen).

Bei mischfinanzierten Projekten wird nur der Bundesmittelanteil prozentual auf den NT ausgezahlt. Derzeit liegen der DB keine weiteren Zusagen Dritter vor, die entsprechend dem Bund bereit sind, Covid-19-Kosten zu übernehmen. Aus Eigenmitteln erfolgt ebenfalls keine Erstattung von Covid-19-Kosten im Sinne dieser Arbeitshilfe.

Beispiel: Der AN legt einen NT für Corona-Mehrkosten für einen Vertrag, der zu 90 % aus Bundesmitteln und 5 % Landesmitteln und 5 % Eigenmitteln finanziert wird. Der AN erhält 90 % der geprüften NT-Summe.

Hinweis: da die Anspruchsgrundlage allein die Finanzierungszusage des Bundes darstellt, ist die Kürzung berechtigt (siehe 1.2 der Arbeitshilfe).

---

## **2.4 Besonderheiten für die Kostenerstattung für Sicherungsleistungen**

Für Einzelverträge bestehen keine Besonderheiten. Wegen der Rückwirkung sind die Corona-bedingten Mehrkosten für den Bundesmittelanteil auch für schlussgerechnete Einzelverträge als NT zu erstatten.

Für den Rahmenvertrag für Sicherungsleistungen und bauaffine Dienstleistungen mit Geltung ab 01.01.2021 wurden im RV Tool zwei Positionen zur Verfügung gestellt, so dass die Corona-bedingten Mehrkosten über den Einzelabruf abgerechnet werden können. Das gilt nur für den Bundesmittelanteil, siehe 2.3.

Die im RV-Tool eingerichteten Positionen gelten nicht für den am 31.12.2020 ausgelaufenen Rahmenvertrag für Sicherungsleistungen und bauaffine Dienstleistungen sowie die hierauf erfolgten Einzelabrufe. Für diese Einzelabrufe prüfen wird derzeit mit den Beteiligten (BMVI, Verbänden) die Möglichkeit einer praktikablen Sonderlösung, um die Abrechnung als NT möglichst zu vermeiden. Nach Abschluss der Prüfung werden wir über das Prüfergebnis und das weitere Verfahren informieren.